

Satzung

des Fördervereins für die Kirchenmusik der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Christuskirche Weddel

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Kirchenmusik der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Christuskirche Weddel". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Weddel.

II. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, und zwar durch ideelle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik in der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Christuskirche Weddel. In Wahrnehmung dieses Zweckes fördert er die Kirchenmusik in der Christuskirche, indem er Spenden, Mitgliederbeiträge und andere Mittel einnimmt und dafür wirbt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Niemand darf bei Wahlen oder Beschlussfassungen mehr als eine Stimme auf sich vereinigen. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn sich das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz vorheriger Abmahnung im Rückstand befindet. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen Interessen des Vereins verstößt oder sich strafbarer oder ehrenrühriger Handlungen schuldig macht. Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

V. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und drei Beisitzern
 - Unter ihnen müssen sein: der/die Inhaber/in des Pfarramtes oder eine vom Pfarramt entsandte Person sowie
 - eine auf Vorschlag der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Christuskirche Weddel zu wählende Person aus dem Bereich der Kirchenmusik der Kirchengemeinde. (Nimmt die Kirchengemeinde ihr Vorschlagsrecht für eine Person aus dem Bereich der Kirchenmusik nicht wahr, so ist die

Mitgliederversammlung für die Besetzung dieser Vorstandsposition gänzlich frei in ihrer Wahl.)

Der Vorstand kann als beratendes Mitglied den Propsteikantor oder die Propsteikantorin hinzuziehen.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr.
4. Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin sowie Schriftführer bzw. Schriftführerin werden aus den Mitgliedern des Vorstandes durch Vorstandsbeschluss gewählt.

VI. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitz des Vorstandes oder die Stellvertretung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen nach Absendung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

Die Übermittlung der Einladungen sowie der Protokolle können in elektronischer Form (e-mail) erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied dem vorher zugestimmt hat.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert. Sie sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen;

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes und seine Entlastung,
2. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Jahresplanung,
5. Änderungen der Satzung,
6. Auflösung des Vereins,
7. Ausschluss von Mitgliedern.
8. Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer jeweils eines Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung erfordert jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VII. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Kommt ein Beschluss mangels Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder nicht zustande, ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Auf dieser genügt die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wenn in der Einladung alle Mitglieder auf diese Folge aufmerksam gemacht worden sind. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke gesondert einberufene Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der Christuskirche Weddel, die es dem Vereinszweck gemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weddel, den 22.03.2004

geändert am 17.07.2007, 12.05.2015, 26.06.2018, 24.11.2020